



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Mit Zustellungsurkunde

GAUL GmbH
vertreten durch den
Geschäftsführer
Herrn Dr. Boehm
Europastraße 5
55576 Sprendlingen

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: **IV / Wi - 43.1 - GB 17 / 09**
Bearbeiter/in: Herr Berg
Durchwahl: 0611 - 3309-429
E-Mail: Harald.Berg@rpda.hessen.de

Datum: 28. Oktober 2013

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 22. August 2006 wird der

GAUL GmbH
Europastraße 5
55576 Sprendlingen

-Antragstellerin-

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Wiesbaden
Gemarkung Biebrich
Flur 29 und 31
Flurstücke 300/1, 300/2, 300/3 und 300/4

eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr zu errichten und zu betreiben und diesen gefährlichen Abfall zu behandeln.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Die Genehmigung berechtigt, gefährliche Abfälle in einer Lagerhalle mit einer Lagerkapazität von 9.000 Tonnen im Normalbetrieb und 11.500 Tonnen im zeitweiligen Projektbetrieb mit einer jährlichen Durchsatzleistung von maximal 160.000 Tonnen zwischenzulagern (maximal ein Jahr) und diese gefährlichen Abfälle in der Lagerhalle zu behandeln. Die Lagerung von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 19 12 11 wird dabei auf maximal 2.000 Tonnen begrenzt. Die Annahme von „Verunreinigtem Bauschutt“ (Abfallschlüssel 17 01 06*) und „Boden und Steine“ (Abfallschlüssel 17 05 03*) wird beschränkt auf Materialien, die die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse III (DK III) gemäß Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 8 der Deponieverordnung in der jeweils aktuellen Fassung einhalten.

Als gefährliche Abfälle dürfen kohlenteeerhaltige Bitumengemische (AVV 170301*), Gleis-
schotter (AVV 170507*), Boden und Steine (AVV 170503*) und gefährlicher Bauschutt
(AVV 170106*) in der Lagerhalle gelagert und behandelt werden.

Die Anlage umfasst eine Lagerhalle mit einer Lagerfläche von ca. 2250 m² auf der maximal 11.500 Tonnen gelagert werden dürfen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Aufschiebende Bedingung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht nach § 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 64 Abs. 1 und 4 HBO unter der aufschiebenden Bedingung, dass die vorliegenden Standsicherheitsnachweise sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer der Halle spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag geprüft sein müssen und der Bauherrschaft geprüft vorliegen. § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO bleibt unberührt.

Auflagenvorbehalt

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 64 Abs. 4 HBO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der fortgesetzten Prüfung der Standsicherheitsnachweise sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erteilt.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung der Lagerhalle
- Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Wiesbaden-Biebrich 1981/1 gemäß § 31 Abs. 2 BauBG
- BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach §13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

0	Antragsvorblatt	1 Blatt
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	4 Blatt
1.2	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	1 Blatt
1.3	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
3	Kurzbeschreibung	3 Blatt
4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	0 Blatt
5	Standort und Umgebung der Anlage, Beschreibung	5 Blatt
5.1	Lageplan, Maßstab 1:500	1 Zeichnung
5.2	Lageplan Entwässerung, Maßstab 1:750	1 Zeichnung
5.3	Lageplan Katasterflächen/Eigentumsverhältnisse, Maßstab 1:1000	1 Zeichnung
5.4	Lageplan Bestand, Maßstab 1:750	1 Zeichnung
5.5	Lageplan Oberfläche, Maßstab 1:750	1 Zeichnung
5.6	Lageplan Betriebseinheiten, Maßstab 1:500	1 Zeichnung
5.7	Lageplan Betriebsfläche Wiesbaden, Maßstab 1:1000	1 Zeichnung
5.8	Querschnitte 1-1, 2-2, 3-3	1 Zeichnung
5.9	Qualitätssicherungsplan (23.11.2011) des Institutes für Baustoff-, Boden- und Umweltprüfungen, 55411 Bingen für die Altdeponie „Wiesbaden - An der Mainzer Straße“, Versiegelung des Teilbereiches B und B' „Rollbahn“ der ehemaligen Müllzerkleinerungsanlage	19 Blatt
5.10	Geotechnische Stellungnahme der KriechbaumPflugGeotechnik GbR, 56281 Emmelshausen vom 25. Februar 2010 betreffend Wiesbaden, MZA, Auffüllung Rollbahn	21 Blatt
5.11	Schreiben der KriechbaumPflugGeotechnik GbR, 56281 Emmelshausen vom 20. April 2010 betreffend Wiesbaden, MZA, Auffüllung Rollbahn	2 Blatt
5.12	Schreiben der KriechbaumPflugGeotechnik GbR, 56281 Emmels-	2 Blatt

	hausen vom 22. April 2010 betreffend Wiesbaden, MZA, Auffüllung Rollbahn	
5.13	Schreiben der KriechbaumPflugGeotechnik GbR, 56281 Emmels- hausen vom 21. Mai 2010 betreffend Wiesbaden, MZA, Auffüllung Rollbahn	2 Blatt
5.14	Vorbemessung der geogitterbewehrten Stützkonstruktion der Tensar International GmbH, 53025 Bonn vom 19. Mai 2009 betref- fend MZA Ferdinand-Knettenbrech-Weg	8 Blatt
5.15	Ergebnisbericht zur Untersuchung des Geländes nordöstlich der bestehenden Betriebsstätte; Erweiterung der Betriebsstätte MZA / Rollbahnweg der Schirmer Umwelttechnik GmbH, 55129 Mainz vom 9. August 2006	22 Blatt
5.16	1. Zwischenbericht; Erweiterung der Betriebsstätte MZA / Rollbahn- weg der Schirmer Umwelttechnik GmbH, 55129 Mainz vom 14. Ok- tober 2008	44 Blatt
5.17	2. Zwischenbericht; Erweiterung der Betriebsstätte MZA / Rollbahn- weg der Schirmer Umwelttechnik GmbH, 55129 Mainz vom 3. Feb- ruar 2009	56 Blatt
5.18	3. Zwischenbericht (1. Quartal 2009); Erweiterung der Betriebsstätte MZA / Rollbahnweg der Schirmer Umwelttechnik GmbH, 55129 Mainz vom 2. Juni 2009	13 Blatt
5.19	Jahresbericht (2008/2009); Erweiterung der Betriebsstätte MZA / Rollbahnweg der Schirmer Umwelttechnik GmbH, 55129 Mainz vom 3. September 2009	19 Blatt
5.20	Bericht zum Abschluss einer Teilfläche; Erweiterung der Betriebsstät- te MZA / Rollbahnweg der Schirmer Umwelttechnik GmbH, 55129 Mainz vom 15. Mai 2012	44 Blatt
6	Betriebseinheiten	3 Blatt
6.1	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1 Blatt
6.2	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	2 Blatt
6.3	Beschreibung REMAX 1311-11 E/D	4 Blatt
6.4	Stückliste Raupenmobile Brechanlage REMAX 1311-11 E/D	1 Zeichnung
6.5	Technische Daten EXTEC S-4 Doublesreen	4 Blatt
7.	Art und Jahresmengen der Ein- und Ausgänge	14 Blatt
7.1	Nachweis der Jahres- bzw. Durchsatzmengen	2 Blatt
7.2	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1 Blatt
7.3	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	2 Blatt
8	Luftreinhaltung	1 Blatt
8.1	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreini- gungen	1 Blatt
8.2	Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen	1 Blatt
8.3	Kenndaten Entstaubungsanlage REMAX 1311-11 E/D	1 Blatt
8.4	Emissionsprognose für Staub, Bericht Nr. M90 991/3 der Müller-BBM GmbH, 63589 Linsengericht vom 3. August 2011	73 Blatt
8.5	Immissionsprognose für Gesamtstaub, Bericht Nr. M90 991/2 der Müller-BBM GmbH, 63589 Linsengericht vom 4. August 2011	94 Blatt
9	Abfallvermeidung, Abfallverwertung	3 Blatt
9.1	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Ver- wertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2 Blatt
10	Abwasser	1 Blatt

10.1	Erläuterung zum Entwässerungsantrag; Erweiterung der Betriebsstätte MZA / Rollbahnweg der Schirmer Umwelttechnik GmbH, 55129 Mainz vom 9. April 2010	16 Blatt
11	Abfallentsorgungsanlagen	0 Blatt
12	Abwärmenutzung	0 Blatt
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1 Blatt
13.1	Formular 13/1: Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen	1 Blatt
13.2	Gutachten Nr. L 7022 der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, 65760 Eschborn vom 14. April 2011 zu den Lärmimmissionen tagsüber durch den Gesamtbetrieb der Fa. K.H. Gaul GmbH u. Co. KG am Standort Wiesbaden-Biebrich nach Inbetriebnahme einer geplanten Gleisschotteraufbereitungsanlage und einer Erweiterung des Betriebsgeländes in nordöstliche Richtung	36 Blatt
13.3	Gutachten Nr. L 5135 der TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, 65760 Eschborn vom 5. November 2003 zu den Lärmimmissionen in der Wohnnachbarschaft durch den geplanten Betrieb einer mobilen Bauschutttaufbereitungsanlage zur Aufbereitung von teerhaltigem Straßenaufbruch der Fa. K.H. Gaul GmbH u. Co.KG am Standort Wiesbaden-Biebrich	17 Blatt
13.4	Schalltechnischer Messbericht der TAS Schreiner GmbH, A-4030 Linz vom 9. Oktober 2003 zur „Brecheranlage - REMAX 1311-11 E/D“	19 Blatt
14	Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	1 Blatt
14.1	EU-Konformitätserklärung für eine raupenmobile Brecheranlage Type REMAX 1311-11 E/D	1 Blatt
15	Arbeitsschutz	1 Blatt
16	Brandschutz	1 Blatt
16.1	Brandschutzkonzept	2 Blatt
17	Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19 I WHG)	1 Blatt
17.1	Eignungsfeststellungsbescheid gem. § 63 Wasserhaushaltsgesetz	5 Blatt
17.2	Betriebsanweisung: Betankung Aufbereitungsanlage	4 Blatt
17.3	Bescheinigung der besonderen Zulassung von Fahrzeugen zur innerstaatlichen Beförderung bestimmter gefährlicher Güter des TÜV Saarland	1 Blatt
17.4	Prüfzeugnis für einen doppelwandigen Behälter	1 Blatt
17.5	Bescheinigung über die Prüfung eines Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter des TÜV Saarland e.V.	1 Blatt
18	Bauantragsunterlagen	5 Blatt
18.1	Katasterplan mit Eintragungen und Abstandsflächen; Erweiterung Betriebsstätte, Maßstab 1:500	1 Zeichnung
18.2	4,0m LüRa-Wand mit 2x Dach Typ LBS72, Zeichnungsnr.: AN-0152-A01, Maßstab 1:100	1 Zeichnung
18.3	LüRa-Stellwandsystem mit 2x Dach Typ LBS72 (Grundriss Seite 1 v. 2) Maßstab 1:225	1 Zeichnung
18.4	LüRa-Stellwandsystem mit 2x Dach Typ LBS72 (Vorderansicht Seite 2 v. 2) Maßstab 1:225	1 Zeichnung
18.5	LüRa-Stellwandsystem aus Stahl mit Bedachung	1 Blatt
18.6	LüRa-Stellwandsystem aus Stahl	2 Blatt
18.7	Ansicht Ost, Erweiterung Betriebsstätte, Maßstab 1:250	1 Zeichnung
18.8	Bemessung der Geogitterbewehrten Stützkonstruktion der Tensar International GmbH, 53119 Bonn vom 29. Juli 2009	49 Blatt

18.9	Prüfstatik in geotechnischer Hinsicht des Prof. Dr.-Ing. Matthias Nimmesgern, 97199 Ochsenfurt vom 31. Juli 2009 über die Geogitterbewehrte Stützkonstruktion MZA Fa. Gaul, Wiesbaden	5 Blatt
18.10	Ergänzende Fachtechnische Stellungnahme zur Baumaßnahme „Herstellung einer Steilböschung mit Tensar-Geogittern auf dem Gelände der Rollbahn“ vom 8. Oktober 2009	1 Blatt
18.11	Querschnitte 1-1; 2-2; 3-3; Erweiterung Betriebsstätte, Maßstab 1:250	1 Zeichnung
18.12	Halle Ansichten; Erweiterung Betriebsstätte, Maßstab 1:200	1 Zeichnung
18.13	Stützwand Ansichten; Erweiterung Betriebsstätte, Maßstab 1:200	1 Zeichnung
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	1 Blatt
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
20.1	Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 16. Oktober 2003	1 Blatt
20.2	Ausschnitt Flächennutzungsplan; Maßstab 1:1000	1 Zeichnung
20.3	Erweiterung der Betriebsfläche (Rollbahn) -Landschaftspflegerischer Begleitplan der Hilker Landscaping, 56291 Badenhard vom 5. September 2009	24 Blatt
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Blatt

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist eine unbefristete Sicherheit in Höhe von EURO 564.300,00 zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch) bei der Genehmigungsbehörde oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Entsprechende Urkunden sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und diese nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.8

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb der Anlage,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

1.9

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

2. Termine

2.1

Die unter Ziffer 1.1 geforderte Sicherheitsleistung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

2.2

Die Anpflanzungen nach Ziffer 3.5 sind spätestens bis zum 30. April des Jahres, das auf die Fertigstellung der Versiegelung der Oberfläche der „Rollbahn“ folgt, herzustellen.

2.3

Die Baubeginnsanzeige nach Ziffer 3.6 ist mindestens eine Woche vor Beginn der Ausführungsarbeiten schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

2.4

Die Mitteilung nach Ziffer 4.5 ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 „Grundwasser, Bodenschutz“ spätestens zwei Wochen vorher schriftlich vorzulegen.

2.5

Die unter Ziffer 5.2 geforderte Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung ist spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 45.2 - Arbeitsschutz - vorzulegen.

2.6

Die Bestätigung nach Ziffer 6.2 ist dem Vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

2.7

Die unter Ziffer 8.2.2 geforderte Abnahme der Staubminderungsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

2.8

Die Betriebsanweisung nach Ziffer 9.2 ist zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.

3. Baurechtliche Nebenbestimmungen

3.1

Die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. (Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Baubestimmungen vom 18. Juni 2012, Staatsanzeiger S. 693, einschließlich der Ergänzungen vom 26. März 2013, Staatsanzeiger S. 534. Download zu finden unter: [Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung - Technische Baubestimmungen](#)).

3.2

Die Flächen, die zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1,00 m tiefer liegenden Flächen angrenzen, sind zu umwehren.

3.3

Für die geplante bauliche Anlage sind 10 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und 3 Fahrradabstellplätze herzustellen.

3.4

Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen muss entsprechend der Einleitgenehmigung der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden erfolgen.

3.5

Gemäß den Darstellungen im landschaftspflegerischem Begleitplan sind die Böschungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste zu bepflanzen und zu erhalten. Dabei sind je angefangene 50 m² ein Baum mit einem Mindestumfang von 12-14 cm und je 1 m² ein Strauch zu pflanzen.

Die Pflege der Gehölze ist auf Dauer sicherzustellen; für Gehölzausfälle ist umgehend Ersatz zu pflanzen. Die anzupflanzenden Gehölze müssen den Qualitätsbestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.

Die Herstellung der Bepflanzung ist dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Untere Naturschutzbehörde, schriftlich anzuzeigen.

3.6

Der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) ist schriftlich anzuzeigen. In dieser Baubeginnsanzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

Mit der Baubeginnsanzeige sind folgende Unterlagen bzw. Bescheinigungen einzureichen:

- Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 51 HBO, der u.a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat;
- Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige;
- die Einleitgenehmigung nach § 10 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.

4. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1

Für die Oberflächenabdichtung liegt der Qualitätssicherungsplan (QSP) des Ing.-Büros Baucontrol vom 23.11.2011 vor. Die Herstellung ist auf der Grundlage des QSP durch einen Fremdgutachter zu überwachen und zu dokumentieren.

4.2

Der seitens der Firma Gaul beauftragte Fremdgutachter ist dem Dezernat IV/Wi 41.1 vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen.

4.3

Die Funktion der Oberflächenabdichtung darf durch die Errichtung der Stahlwände der Lagerhallen und Stellwände nicht beeinträchtigt/zerstört werden. Abweichungen sind mit dem Dezernat IV/Wi 41.1 im Vorfeld abzustimmen.

4.4

Die Entwässerungseinrichtungen (Hochborde, Gefälleausbildung etc.) sind so auszubilden dass keine Niederschlagswässer außerhalb der versiegelten Flächen versickern können. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist ein Bestandsplan von der Teilfläche „Rollbahn“ dem Dezernat IV/Wi 41.1 vorzulegen.

4.5

Der Baubeginn ist dem Dezernat IV/Wi 41.1 schriftlich mitzuteilen.

4.6

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist dem Dezernat IV/Wi 41.1 eine Abschlussdokumentation des Fremdgutachters für die Teilfläche „Rollbahn“ in 2-facher Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen und die Bauabnahme zu beantragen.

4.7

Für die Langzeitkontrolle der Oberflächenabdichtung sind auf Anforderung des Betriebsleiters Begehungen zur visuellen Begutachtung der Teilfläche „Rollbahn“ von einem un-

abhängigen Sachverständigen durchzuführen. Über die Begehungen sind Protokolle anzufertigen, die in Jahresberichten zusammenzufassen sind.

4.8

Die Belegung der Teilfläche „Rollbahn“ ist im Rahmen der Begehungen mit Fotos zu dokumentieren. Die Fotos sind den Jahresberichten beizufügen. In einem Lageplan werden die während der Begehungen nicht einsehbaren Flächen gekennzeichnet.

4.9

Es ist sicherzustellen, dass der unabhängige Sachverständige im Laufe eines Jahres die Gesamtfläche „Rollbahn“, mindestens jedoch 80 % der Fläche, visuell kontrollieren kann.

4.10

Die Jahresberichte gemäß Ziffer 4.9 sind dem Dezernat IV/Wi 41.1 spätestens zum 1. März des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1

Sämtliche im Rahmen des Materialtransportes eingesetzten Erdbaumaschinen (Radlader, Bagger etc.) müssen mit einer Schutzbelüftung nach der BGI 581 „*Merkblatt für Fahrerka-binen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaues*“ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ausgestattet sein.

5.2

Die für die Betriebsstätte vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist bezüglich des beantragten Vorhabens zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.

5.3

Für Wandhöhen und -neigungen von Halden sind insbesondere die §§ 15 und 16 der BGV C 11 „*Steinbrüche, Gräbereien und Halden*“ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft einzuhalten.

6. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

6.1

Die Betriebsstätte ist mit Feuerlöschern nach DIN EN 3 bzw. DIN 14406 auszustatten. Anzahl, Art, Größe und Anbringstellen sind entsprechend der BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ -herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften- festzulegen.

Die Feuerlöcher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöcher befinden, müssen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss der UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (BGV A8) entsprechen.

6.2

Die Erfüllung der Maßgaben nach Ziffer 6.1 ist von einem Sachkundigen schriftlich zu bestätigen.

6.3

Die Feuerlöscher müssen regelmäßig -mindestens jedoch alle zwei Jahre- durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfung ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

7. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

7.1

Den Abfällen der Betriebseinheiten Zwischenlager für gefährliche Abfälle im überdachten Lager (BE 100) und Behandlung gefährlicher Abfälle im überdachten Lager (BE 200) werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	interne Abfallbeschreibung	interne Bez.	AS	interne Abfallbeschreibung	interne Bez.
17 03 01	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	RA 1	17 03 01	Kohlenteerhaltige Bitumengemische als Granulat 0/45	AV 1.1
			17 03 01	Kohlenteerhaltige Bitumengemische als Schollenmaterial und Fräsgut	AV 1.2
			17 03 02	Altasphalt	AV 1.3
17 05 07	Gleisschotter	RA 2	17 05 07	Grobfraktion, gefährlich	AV 2.1
			17 05 08	Grobfraktion, nicht gefährlich	AV 2.2
			19 12 11	Feinfraktion, gefährlich	AV 2.3
			19 12 09	Feinfraktion, nicht gefährlich	AV 2.4
17 01 06	Bauschutt	RA 3	17 01 06	Bauschutt unbehandelt, gefährlich	AV 3.1

Input			Output		
AS	interne Abfall- beschreibung	interne Bez.	AS	interne Abfall- beschreibung	interne Bez.
			17 01 06	Grobfraktion, gefährlich	AV 3.2
			17 01 01	Bauschutt auf Betonbasis, unbehandelt	AV 3.3
			17 01 02	Bauschutt auf Ziegelbasis, unbehandelt	AV 3.4
			17 01 03	Bauschutt auf Basis von Fliesen, Ziegel und Keramik, unbehandelt	AV 3.5
			17 01 07	Gemischter Bauschutt auf Betonbasis, unbehandelt	AV 3.6
			19 12 09	Feinfraktion Bauschutt	AV 3.7
			19 12 11	Feinfraktion Bauschutt, gefährlich	AV 3.8
17 05 03	Boden und Steine	RA 4	17 05 03	Boden und Steine, gefährlich	AV 4.1
			17 05 04	Boden und Steine, nicht gefährlich	AV 4.2

7.2

Änderungen der Abfallschlüsselzuordnung sind der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

7.3

Die folgenden Ausführungen zur Probenahme und Untersuchung von Abfällen beziehen sich sowohl auf bereits beprobte und damit vorhandene Untersuchungen durch den Abfall(erst)-erzeuger als auch auf die Anforderungen zur Eingangsuntersuchung durch den Antragsteller. Eine Neueinstufung vormals gefährlicher Abfälle durch den Antragsteller ohne eigene Abfalluntersuchung kann nur erfolgen, wenn die nachfolgenden Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung durch den Abfall (-erst)-erzeuger erfüllt

wurden und eine gutachterliche Stellungnahme zu dem entsprechenden Abfall vorliegt, die dies belegt.

Die Anforderungen an die Probenahme von Abfällen richten sich nach der LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand Dezember 2001, ISBN: 978-3-503-07037-4. Die Probenahme ist zu protokollieren. Die Probenahmeprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (Studium etc.) oder langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nach PN 98 nachgewiesen werden.

Für die Probenahme ist zusätzlich zum Fachkunde- oder Sachkundenachweis stets eine abfallartenspezifische Einweisung des Probenehmers durch das akkreditierte Labor erforderlich. Die Unterzeichnung des Probenahmeprotokolls darf nur durch Fachkundige erfolgen.

Die Probenuntersuchungen sind von unabhängigen, nach DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe August 2005, 2. Berichtigung Mai 2007, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien, akkreditierten Untersuchungsstellen durchzuführen.

7.4

Die im Kapitel 7 unter b), Fall 3 beschriebenen, vom Gleisschotter abgeseibten Fraktionen 0/10 (Feinmaterial) und 10/x (Schotter) sind chargenmäßig, d.h. nach Maßnahmen (Herkunft), mindestens jedoch je 500 m³ Materialmenge, getrennt zu beproben, zu untersuchen und anhand nachfolgender Tabelle (Tabelle 1) zu bewerten. Die Untersuchung der Fraktion 10/x (Schotter) kann auf die Parameter beschränkt werden, die in der Fraktion 0/10 Werte \geq Z 1.2 aufwiesen. Der Parameterumfang der Eingangsanalytik ist gemäß nachfolgender Tabelle (Tabelle 1) zu gestalten.

Tabelle 1: Chemisch-qualitative Anforderungen

	Feststoff (mg/kg)			Eluat (μ g/l)		
	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Arsen	30	50	150	10	40	60
Blei	140	300	1000	40	100	200
Cadmium	1	3	10	2	5	10
Chrom (ges.)	120	200	600	30	75	150
Kupfer	80	200	600	50	150	300
Nickel	100	200	600	50	150	200
Quecksilber	1,0	3	10	0,2	1	2
Thallium	1	3	10	1	3	5
Zink	300	500	1500	100	300	600
Leitfähigkeit				<500 μ S/cm	<1000 μ S/cm	<1500 μ S/cm
pH- Wert *1.	5,5 - 8	5 - 9		6,5 - 9	6 - 12	5,5 - 12
PAK	3*2.	15	20			

Benzo(a)pyren-(BaP)	0,6	<1				
KW	300	500	1000			
EOX	3	10	15			
Phenole * ³ .				-index 10	-index 50	-index 100
Herbizide * ⁴				0,5	1,5	3

- *1 Niedrigere pH-Werte stellen alleine kein Ausschlusskriterium dar. Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.
- *2 Bei PAK- Gehalten > 3 mg PAK/kg besteht die Gefahr einer Überschreitung des Geringfügigkeitsschwellenwertes von 0,20 µg/l. Bei PAK- Gehalten zwischen 3 und 6 mg/kg muss daher zusätzlich mit Hilfe eines Säulenversuches nachgewiesen werden, dass die Geringfügigkeitsschwellenwerte im Sickerwasser eingehalten werden.
- *3 Bestimmung nur, wenn der Schotter aus erkennbar mit Teerölen belasteten Bereichen stammt. Höhere Gehalte, die auf Huminstoffe zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.
- *4 Summe der untersuchten Herbizide und relevanter Abbauprodukte: Atrazin, Diuron, Simazin, Dimefuron, Flumioxazin, Glyphosat und AMPA.

7.5

Die im Kapitel 7 unter c), Fall 1 beschriebene Vorgehensweise der Neueinstufung der vormals als gefährlich eingestuften Bauschuttabfälle (Abfallschlüssel 17 01 06) und deren weitere Aufbereitung in der Bauschuttanfertigungsanlage kann nur nach erneuter Beprobung und Untersuchung dieser Chargen unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Nebenbestimmung Ziffer 7.3 erfolgen.

8. Immissionschutzrechtliche Nebenbestimmungen

8.1. Schallschutz

8.1.1

Die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen einschließlich der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche sind soweit zu begrenzen, dass ihr Beitrag zur Gesamtimmission - unabhängig von einer ggfls. bereits vorliegenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch andere Quellen - die für das entsprechende Gebiet zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet:

Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt

tags	55 dB(A)	Nr. 6.1d TA Lärm
nachts	40 dB(A)	

jeweils gemessen an dem Immissionspunkten Wohnhaus Hüglerstraße 1B und Wohnhaus Hüglerstraße 1C nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998, an dem jeweils vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster, 0,5 m vor geöffnetem Fenster

sowie

tags	65 dB(A)	Nr. 6.1b TA Lärm
nachts	50 dB(A)	

jeweils gemessen an dem Immissionspunkten Wohnhaus Ferdinand-Knettenbrech-Weg 6 und Gebäude Ferdinand-Knettenbrech-Weg 1 nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26. August 1998, an dem jeweils vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster, 0,5 m vor geöffnetem Fenster.

Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Nr. 6.4 TA Lärm

8.1.2

Der Immissionswert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 30 dB(A) überschreiten (Nr. 6.1 TA Lärm).

8.1.3

Der Immissionswert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 20 dB(A) überschreiten (Nr. 6.1 TA Lärm).

8.2 Luftreinhaltung

8.2.1

Die in der Emissionsprognose für Gesamtstaub, Bericht Nr. M90 991/2 der Müller-BBM GmbH vom 3. August 2011 in Kapitel 7.4 vorgesehenen Emissionsminderungsmaßnahmen sind vor Inbetriebnahme verfahrenstechnisch umzusetzen.

Dazu zählen u.a. folgende Maßnahmen:

Fahrwege

- regelmäßige, bedarfsgerechte Befeuchtung der Verkehrswege, mindestens aber einmal arbeitstäglich;
- Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände auf 10 km/h;
- regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigung der befestigten Fahrbahnen und Lagerflächen mit einem Saug- und Kehrwagen.

Abwurfvorgänge

- Minimierung der Abwurfhöhen von LKW und Radladern;
- Förderbandabwurf soweit wie möglich, auf vorhandenes Haufwerk;
- Wasserbedüsung / Wasservernebelung im Bereich der Abwurfhalden der Brech- und Klassieranlage;
- Vermeidung unnötiger Umschlagvorgänge.

8.2.2

Die Umsetzung der unter Ziffer 8.2.1 genannten Staubminderungsmaßnahmen sind gutachterlich durch die Müller-BBM GmbH zu begleiten und durch den Fachgutachter in

Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der Fachbehörde (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie) abzunehmen. Der Fachgutachter hat dazu ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das das Ergebnis der geprüften Staubminderungsmaßnahmen beinhaltet. Sollten bei der Abnahme Defizite festgestellt werden, sind diese im Protokoll aufzunehmen und mit einem Zeitplan zur Behebung zu versehen.

8.2.3

Fahrzeuge mit Ladung mineralischer Güter müssen bei Verlassen des Betriebsgeländes abgeplant sein.

8.2.4

Es ist eine Reifenwaschanlage mit Zwangsführung und Bedüsung zu errichten und ständig zu betreiben.

8.2.5

Die durch Befeuchtungseinrichtungen vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen sind während der Frostperioden mit Frostschutzmitteln zu versehen.

8.2.6

Weitere Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik gemäß Ziffer 5.2.3 der TA Luft anzuwenden.

8.2.7

Bei der Annahme der als gefährliche Abfälle eingestuften Abfallarten 170301, 170507, 170106 und 170503 ist sicherzustellen, dass die nach TA Luft Nr. 5.2.3.6 in Satz 2 genannten Gehalte an besonderen Inhaltsstoffen in der Feinfraktion bis 5 mm nicht überschritten werden.

Dies ist über das Formblatt DA gemäß Anlage 1 der Nachweisverordnung (NachwV) im Nachweisverfahren zu dokumentieren und durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Annahmekontrolle sicherzustellen.

9. Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen

9.1

Aus den Anlieferungen der Abfälle separierte wassergefährdende Störstoffe sind bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in dicht verschlossenen, stoffresistenten und witterungsbeständigen Behältern oder auf einer überdachten Fläche mit stoffundurchlässiger Bodenfläche zu lagern.

9.2

Die unter Ziffer 9.1 bestimmte Verfahrensweise ist in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Betriebsanweisung ist im Bereich der Anlage gut sichtbar dauerhaft anzubringen. Die betroffenen Mitarbeiter sind über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterrichten.

9.3

Die Lagerflächen sind vor Inbetriebnahme und danach 5-jährig wiederkehrend durch Sachverständige nach §§ 22, 23 VAWs zu überprüfen.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.12.1.1 G des Anhanges 1 der 4. BImSchV i. V. m. mit einer Anlage nach Nr. 8.11.2.1 V des Anhanges 1 der 4. BImSchV als Nebenanlage. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt: Die beantragte Anlage ist eine selbstständige Anlage, in der gefährliche Abfälle in einer Lagerhalle auf einer Fläche von ca. 2250 m² zeitweilig (maximal ein Jahr) mit einer jährlichen Durchsatzleistung von 160.000 Tonnen zwischengelagert und in einer Nebenanlage behandeln werden dürfen.

Als gefährliche Abfälle dürfen kohlenteeerhaltige Bitumengemische (AVV 170301*), Gleis-
schotter (AVV 170507*), Boden und Steine (AVV 170503*) und gefährlicher Bauschutt (AVV 170106*) in der Lagerhalle gelagert und behandelt werden.

Genehmigungshistorie

Es handelt sich hier um eine sogenannte Erstgenehmigung. Jedoch wurde für eine gleiche Anlage an einer anderen Stelle in der Betriebsstätte am 2. November 2004 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Verfahrensablauf

Die Firma GAUL GmbH hat am 22. August 2006 beantragt, ihr die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf ihrem Betriebsgrundstück in 65205 Wiesbaden-Biebrich, Ferdinand-Knettenbrech-Weg 20 nach § 4 BImSchG zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden am 30. April 2010 nach vollständiger Überarbeitung erneut vorgelegt. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde der Antragstellerin am 22. März 2012 bestätigt.

Gleichzeitig hatte die Antragstellerin beantragt, ihr gemäß § 8a BImSchG den vorzeitigen Beginn zur Rodung des Geländes, zur Auffüllung des Geländes und zur Oberflächenversiegelung des Geländes zuzulassen.

Die beantragte Zulassung nach § 8a BImSchG zur Rodung der Fläche wurde am 28. Februar 2008 erteilt, die beantragte Zulassung nach § 8a BImSchG zur Auffüllung des Geländes wurde am 21. Mai 2008 erteilt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 2. April 2012 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und am 5. April 2012 in den örtlichen Ausgaben der Rhein-Main-Presse.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 10. April 2012 bis 9. Mai 2012 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Lessingstraße 16, 65189 Wiesbaden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 10. April 2012 bis zum 23. Mai 2012 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Mit Datum vom 19. Juli 2012 wurde schließlich der Bescheid zur beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Oberflächenversiegelung erteilt.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit Schreiben vom 26. Juli 2013 wurde der Antragstellerin der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern. Mit E-Mail vom 20. August 2013 teilte die Antragstellerin mit, dass sie bis auf die Festsetzungen der Ziffer 1.1 „Sicherheitsleistungen“ keine Bedenken und Einwände gegen den übersandten Bescheidsentwurf habe. Die Höhe der im Entwurf festgesetzten Sicherheitsleistungen sei zu hoch; hier bat die Antragstellerin um ein klärendes Gespräch.

Dieses Gespräch fand am 11. September 2013 zwischen der Antragstellerin und einem Vertreter des Fachdezernates 42 statt. Dabei einigte man sich darauf, dass die Lagerung von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 19 12 11 auf maximal 2.000 Tonnen begrenzt wird und die Annahme von „Verunreinigtem Bauschutt“ (Abfallschlüssel 17 01 06) und „Boden und Steine“ (Abfallschlüssel 17 05 03) auf Materialien beschränkt wird, die die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse III (DK III) gemäß Anhang 3, Tabell 2, Spalte 8 der Deponieverordnung in der jeweils aktuellen Fassung einhalten.

Durch diese Festlegungen, die in den Bescheid aufgenommen sind, kann die Sicherheitsleistung auf nunmehr 564.300,00 Euro festgesetzt werden.

Die Entsorgung dieser Abfälle ist besonders kostenintensiv; deren Beschränkung reduziert das Kostenrisiko.

Mit E-Mail vom 16. September 2013 hat die Antragstellerin nochmals bestätigt, dass sie diesen Änderungen zustimmt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Behördenbeteiligung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Wiesbaden, hinsichtlich planungsrechtlicher, baurechtlicher wasserrechtlicher, naturschutzrechtlicher und brandschutztechnischer Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen;
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Dez.41.1 hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Belange,
- Dez. 42 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,

- Dez. 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange und das
- Dez. 45.2 hinsichtlich hinsichtlich arbeitsschutz- und sicherheitstechnischer Belange,
- Abteilung V, Dez. 53.1 hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG festgeschrieben werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Luftreinhaltung:

Da die Umgebung der Betriebsstätte der Antragstellerin durch Staubemissionen bereits stark vorbelastet ist, war es erforderlich für das beantragte Vorhaben eine Emissionsprognose für Gesamtstaub erstellen zu lassen. Die Emissionsprognose für Gesamtstaub der Müller-BBM GmbH, Berichtsnr.: M90 991/2 vom 3. August 2011 betrachtete auch das Emissionsverhalten hinsichtlich Staub der bereits vorhandenen Anlagen auf dem Betriebsgelände. Die von dem Gutachter empfohlenen Emissionsminderungsmaßnahmen sind als Nebenbestimmungen unter IV dieses Bescheides aufgenommen worden.

An feste Stoffe, die besondere Inhaltsstoffe nach Nr. 5.2.3.6 TA Luft enthalten sind die wirksamsten Maßnahmen, die sich nach den Nummern 5.2.3.2 bis 5.2.3.5 der TA Luft ergeben, zu stellen. Diese Maßnahmen werden durch die offene Bauweise überdachter Lagerflächen im vorliegenden Antrag nicht erfüllt. In Folge dessen ist der zulässige Gehalt an besonderen Inhaltsstoffen nach den unter Nr. 5.2.3.6 Satz. 2 TA Luft genannten Maßgaben zu begrenzen (Ziffer 8.2.7).

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden hinsichtlich der Luftreinhaltung dadurch erfüllt.

Lärmschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden in Verbindung mit dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen. Der Anliefer- und Abfuhrverkehr für die Lagerung der gefährlichen Abfälle führt zu keiner relevanten Erhöhung der Schallemissionen im Einwirkungsbereich der Anlage. Zudem ersetzt diese Anlage eine momentan in Betrieb befindliche Anlage gleicher Art. Das Gutachten Nr. L 7022 der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 14. April 2011 *zu den Lärmemissionen tagsüber durch den Gesamtbetrieb der Fa. GAUL GmbH am Standort Wiesbaden-Biebrich nach Inbetriebnahme einer geplanten Gleisschotteraufbereitungsanlage und einer Erweiterung des Betriebsgeländes in nordöstlicher Richtung* prognostiziert, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte am kritischsten Immissionsaufpunkt deutlich unterschritten werden. Somit werden auch hier die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird die Genehmigungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden, sie stellen die Erfüllung der genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher und werden wie folgt begründet:

Die in Ziffer 1.1 festgesetzte Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden

Gerade bei Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die schadstoffbelasteten Abfällen auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommt. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfallen.

Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich. Ein atypischer Fall, der eine andere Entscheidung nahelegen würde, liegt nicht vor.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von (verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, berücksichtigt. Aufgrund der festgesetzten Lagermengen der gefährlichen Abfälle ergibt sich eine, der Sicherheitsleistung zu Grunde zu legende Summe von 564.300,00 EURO.

Abfall	betriebsinterne Bezeichnung	Max. Lagerkapazität [t]	Ortsübliche Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten gesamt [€]	Sonstige Kosten [€] ¹	Gesamt [€]
19 12 11	AV 2.3 und AV 3.8: Feinfraktion, gefährlich	3.800	135	513.000	51.300	564.300
17 01 06	RA 3: Bauschutt oder	in Summe: 11.400 abzgl. 3 x Menge 191211	45	513.000	51.300	
17 05 03	RA 4: Boden und Steine					

Tabelle: Berechnung der Sicherheitsleistung

¹ Unter sonstigen Kosten sind die üblichen Preisschwankungen am Entsorgungsmarkt sowie Kosten für Logistik, Analytik u.ä. zu verstehen. Da die Transportkosten im o.g. Preis enthalten sind, wurde lediglich ein Aufschlag von 10% für die sonstigen Kosten veranschlagt.

Die in Ziffer 1.2 festgesetzten Fristen sind erforderlich, damit die Anlage in einem überschaubaren Zeitraum errichtet und in Betrieb genommen wird. Längere Zeiträume bei der Errichtung oder Inbetriebnahme würden ggfls. Änderungen beim Stand der Technik nicht berücksichtigen. Damit soll auch ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Ziffer 1.9 fordert, dass Anlagen oder Anlageteile (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen) solange betrieben werden müssen, bis eine ordnungsgemäße Betriebseinstellung erfolgt ist.

Die in Ziffer 5 festgesetzten bodenschutzrechtlichen Auflagen garantieren, dass es durch die versiegelte Oberfläche zu keiner Beeinträchtigung der darunter liegenden Altlast kommt.

Die unter Ziffer 6 geforderten Brandschutzeinrichtungen sind erforderlich, um den Brandschutz in der geplanten Anlage zu gewährleisten.

Die Ziffer 7 weist den in der geplanten Anlage gelagerten Abfällen die nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 anzuwendenden Abfallschlüssel für den In- und Output zu.

Aufschiebende Bedingung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht nach § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 der 9. BImSchV und § 64 Abs. 1 und 4 HBO unter der aufschiebenden Bedingung, dass die vorliegenden Standsicherheitsnachweise sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer der Halle spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag geprüft sein müssen und der Bauherrschaft geprüft vorliegen. § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO bleibt unberührt. Die vorzulegenden Nachweise, die spätestens vor Beginn der einzelnen Bauabschnitte der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind, garantieren, dass die Lagerhalle so errichtet wird, dass sie den baurechtlichen Anforderungen entspricht. Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung war notwendig, da die geforderten Nachweise im bisherigen Verfahrensablauf nicht vorgelegt werden konnten.

Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 64 Abs. 4 HBO ist erforderlich, um ggfls. Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen im Zusammenhang mit der fortgesetzten Prüfung der Standsicherheitsnachweise sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile festzusetzen. Nach § 12 Abs. 2a hat die Antragstellerin ihr Einverständnis zu diesem Auflagenvorbehalt zu erklären. Dies hat sie mit Ihrer Stellungnahme vom 17. Oktober 2013 getan.

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1981/1 „Müllzerkleinerungsanlage“. Dieser trifft die Festsetzung „Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen“ überlagert mit der Kennzeichnung: „Flächen, für die eine Rekultivierung nach § 4 (2), § 10 (2) Hess. Landschaftspflegegesetz“ vorgesehen ist. Das geplante Vorhaben erfordert eine Befreiung nach § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Antragstellerin und dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden die Voraussetzungen für die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung (Gebühren und Auslagen) ergibt sich aus §1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnungen zu erheben.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

erhoben werden.

Im Auftrag

(Harald Berg)

Anhang: Hinweise, Gliederung des Genehmigungsbescheides

Anhang: Hinweise

H 1. Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise:

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigung errichtet ist.

Die unter Ziffer 1.2 genannten Fristen können gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr.2 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt auch, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Erlöschensfristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können

(vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 des BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die beabsichtigte Stilllegung der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun, und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, sollen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.2. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414)	11.6.2013 (BGBl. I. S. 1548)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.03.2013 (BGBl. I S.1274)	02.07.2013 (BGBl. S.1943)
(BImSchG VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz	Neufassung 13.10.2009 (GVBl. S.406)	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S.504)	02.05.2013 (BGBl. I S.973)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	02.05.2013 (BGBl. I S.973)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	07.08.2013 (BGBl. I S.3154)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	25.07.2013 (BGBl. I S.2749)

- Ende der Hinweise -

Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen		Seite
---	--	--------------

I.	Tenor	1
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	2
III.	Antragsunterlagen	3
IV.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	6
1.	Allgemeines	6
2.	Termine	7
3.	Baurecht	8
4.	Bodenschutz	9
5.	Arbeitsschutz	10
6.	Brandschutz	10
7.	Abfallrecht	11
8.	Immissionsschutz	14
	Wasserrecht	16
V.	Begründung	17
	Rechtsgrundlagen	17
	Verfahrensablauf	17
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	18
	Zusammenfassende Beurteilung	21
	Begründung der Kostenentscheidung	22
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	23
	Anhänge	24
H 1	Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise	24
H 2	Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	25
	Gliederung des Genehmigungsbescheides	26